

Kapitalkonto des Kommanditisten i.S. des § 15a EStG Einlageleistung bei negativer Tilgungsbestimmung

1. Allgemeines

In seinem Urteil vom 16. Oktober 2008 (IV R 98/06) hat sich der Bundesfinanzhof grundsätzlich zur Behandlung der gesetzlichen und gesellschaftsvertraglich vereinbarten Kapitalkonten der Kommanditisten im Rahmen des § 15a EStG geäußert (siehe 2.).

Im ausgeurteilten Fall ist darüber hinaus die Gestaltung verhandelt worden, ob sich durch eine Einlageleistung ausdrücklich ohne Anrechnung auf die gesellschaftsvertraglich bedingene Hafteinlage das Verlustausgleichsvolumen nach § 15a Abs. 1 EStG ausweiten läßt (siehe 3.).

Da Kommanditisten nach § 167 Abs. 3 HGB an einem Verlust der Kommanditgesellschaft nur bis zum Betrag ihres Kapitalanteils und ihrer noch rückständigen Einlage teilnehmen und darüber hinaus keine eventuellen Verluste tragen müssen, beschränkt § 15a EStG die steuerliche Abziehbarkeit der Verluste bei der Einkommensteuerveranlagung eines Kommanditisten auf den Betrag des Kapitalkontos und seiner gegebenenfalls bestehenden Außenhaftung nach § 171 Abs. 1 HGB.

2. Zwei-, Drei- und Vier-Konten-Modell

Im Laufe der Zeit ist das System der Kommanditistenkonten beständig verfeinert und um weitere Modelle ergänzt worden. Entscheidend für die Berücksichtigung von Verlusten sind dabei insbesondere die auch steuerlich als Kapitalkonten zu qualifizierenden Konten, wogegen die als Forderungs- oder Darlehenskonten einzustufenden Konten der Gesellschafter unbeachtlich sind.

Auf die Bezeichnung der Konten im einzelnen kommt es dabei aus steuerlicher Sicht nicht an, begriffsnotwendige Merkmale eines Eigenkapitalkontos sind die Verlustverbuchung (laufend oder bei Ausscheiden) und fehlende oder beschränkte Entnahmemöglichkeiten.

2.1. Zwei-Konten-Modell

Die gesetzliche Regelvorstellung ist das Zwei-Konten-Modell, bei dem die vereinbarte Einlage auf dem Kapitalkonto I gebucht wird (Festkapital) und daneben das Kapitalkonto II (variables Kapital) Gewinnanteile, Verluste, Einlagen und Entnahmen aufnimmt. Dieses Konto gilt als Kapitalkonto i.S. des § 15a EStG, da Vorjahresgewinne durch Verluste aufgezehrt werden können.

2.2. Drei-Konten-Modell

Um die Verrechnung von stehengelassenen Gewinnen mit späteren Verlusten zu vermeiden, wird im Drei-Konten-Modell ein weiteres Konto gebildet, auf dem nicht entnahmefähige Gewinne, Einzahlungen in Rücklagen und die Verluste gebucht werden. Dieses Konto gilt als Unterkonto zum Kapitalkonto I und hat daher Eigenkapitalcharakter.

Das Darlehens- bzw. Verrechnungskonto dient dagegen der Erfassung der entnahmefähigen Gewinnanteile und der Verbuchung sonstiger Einlagen und Entnahmen. Weist dieses Konto einen Passivsaldo aus, handelt es sich dabei um eine unentziehbare Forderung des Gesellschafters gegen die Gesellschaft und hat somit Fremdkapitalcharakter.

2.3. Vier-Konten-Modell

Im Vier-Konten-Modell wird das Modell um ein zusätzlich eingerichtetes eigenständiges Verlustverrechnungskonto erweitert, auf dem ausschließlich anfallende Verluste verbucht und mit späteren Gewinnen verrechnet werden. Dadurch wird das Kapitalkonto II – soweit es nicht ein gesamthänderisch gebundenes Rücklagenkonto darstellt – ebenfalls zu einem Forderungskonto, wenn ein eventuelles Guthaben auch im Liquidationsfall oder bei Ausscheiden aus der Gesellschaft nicht zur Verlustverrechnung herangezogen wird (vergl. BFH vom 15. Mai 2005, IV R 46/05). Für Zwecke des § 15a EStG sind danach nur das Kapitalkonto I und das Verlustverrechnungskonto zu berücksichtigen, das allgemeine Verrechnungskonto und das Kapitalkonto II bleiben unberücksichtigt.

Der Umfang der Verlustverrechnung und der Inhalt der Konten im einzelnen richtet sich dabei nach der gesellschaftsvertraglichen Disposition der Gesellschafter.

2.4. Aktivishe Gesellschafterkonten

Durch das o.a. BFH-Urteil wurde nunmehr klargestellt, daß sich der Charakter als Forderungskonto für das Kapitalkonto II und das Darlehenskonto im Drei- bzw. Vier-Konten-Modell nicht allein dadurch ändert, daß sich durch Auszahlungen ein aktivischer Saldo (zugunsten der Gesellschaft) ergibt. Bei gesellschaftsvertraglich nicht vorgesehenen Auszahlungen – beispielsweise durch die Auskehrung eines Liquiditätsüberhanges an die Gesellschafter – ergibt sich, soweit der Gesellschafter vorher kein ausreichendes Guthaben auf dem Konto unterhalten hat, ein Rückforderungsanspruch der Gesellschaft gegen den Gesellschafter.

Die Oberfinanzdirektion Münster hatte zuvor die Auffassung vertreten, daß das Konto, auf dem die auszahlbaren Gewinne gutgeschrieben werden, nur so lange ein Darlehenskonto sei, wie es einen Guthabensaldo ausweise. Bei Überziehungen werde das Konto zu einem im Soll geführten Unterkonto des Kapitalkontos, das eine Einlagenrückgewähr darstelle und das Verlustausgleichspotential i.S. des § 15a EStG beschränke.

Der BFH vertritt dagegen eine differenzierende Betrachtungsweise. Lediglich bei gesellschaftsvertraglich vorgesehenen Auszahlungen wie z.B. bei persönlichen gesellschaftsbezogenen Steuervorauszahlungen handelt es sich um Gewinnvorschüsse, die nicht zu einer Rückzahlungsverpflichtung führen (und somit um Entnahmen), im übrigen richtet sich die Behandlung des aktivischen Darlehenskontosaldos danach, wie ein passivischer Saldo zu berücksichtigen wäre.

Die steuerliche Berücksichtigung von Darlehen im Verhältnis zwischen der Personengesellschaft und ihren Gesellschaftern ist dabei nicht davon abhängig, daß die Anforderungen des sog. Fremdvergleichs erfüllt sind. Insbesondere das Fehlen einer Verzinsung, ausreichender Sicherheiten oder einer Vereinbarung von Tilgungsmodalitäten hindert die Anerkennung als Darlehen nicht, so lange die Gesellschaft jederzeit oder jedenfalls nach Maßgabe der Fristen nach § 609 BGB die Rückzahlung eines aktivischen Saldos vom Gesellschafter verlangen kann.

3. Einlageleistung bei negativer Tilgungsbestimmung

Das Verlustverrechnungsvolumen des § 15a EStG umfaßt auch den Teil der Hafteinlagen des Kommanditisten, den dieser noch nicht an die Gesellschaft geleistet hat, da der Kommanditist den Gesellschaftsgläubigern mit diesem Betrag haftet.

Nicht jede Zahlung des Kommanditisten an die Gesellschaft führt jedoch bei bis dahin nicht erfüllter Einlageverpflichtung (ausstehende Einlagen) zu einer Verrechnung auf die Haftsumme, vielmehr kann der Kommanditist bestimmen, daß seine Zahlung gerade nicht auf die eingetragene Haftsumme verrechnet werden soll (negative Tilgungsbestimmung) – mit der Konsequenz der weiterbestehenden Außenhaftung.

Im Urteilsfall hatten sich die Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft geeinigt, über den Haftungsrahmen der Hafteinlagen, die von den Kommanditisten nicht eingezahlt worden waren, der Gesellschaft weitere Mittel im Wege einer Kapitalerhöhung zur Verfügung zu stellen, die jedoch nicht im Handelsregister eingetragen werden sollte. Die der Gesellschaft zufließenden Mittel wurden dabei in einer gesamthänderisch gebundenen Kapitalrücklage verbucht.

Diese Gestaltung ist vom BFH gebilligt worden. Die Tilgungsbestimmung führt dazu, daß die Einlage im Umfang ihres Wertes die Entstehung oder Erhöhung eines negativen Kapitalkontos verhindert. Den Kommanditisten stand damit als Verlustverrechnungsvolumen nicht nur der Betrag ihrer im Handelsregister eingetragenen (nicht eingezahlten) Haftsumme zur Verfügung, sondern auch der auf die Kapitalrücklage geleistete Betrag.

4. Schlußfolgerungen

In Anbetracht dieses Urteils ist zu empfehlen, die Kapitalkontenstruktur von Kommanditgesellschaften zu überprüfen und gegebenenfalls zu optimieren. Es ist darauf zu achten, daß für eine Strukturveränderung der Kapitalkonten regelmäßig eine Änderung des Gesellschaftsvertrages erforderlich ist.

Wegen der sich ergebenden zivilrechtlichen Folgewirkungen sollte eine Anpassung jedoch stets unter besonderer Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls erfolgen.

Kiel, 31. März 2009

Steffen Falk Schott
Steuerberater